

**Stadtwerke Leer AöR
Hafenbenutzungsvorschriften für den See- und Binnenhafen
Leer (HBV- LEER)**

- gültig ab 1. Januar 2012 -



Stadtwerke Leer Anstalt öffentlichen Rechts
Schleusenweg 16
26789 Leer
Telefon: +49 491 927 70-0
Fax: +49 491 927 70-10
e-mail: hafen@stadtwerke-leer.de

Inhaltsverzeichnis

Hafenbenutzungsvorschriften für den See- und Binnenhafen Leer (HVB-LEER)

I. Allgemeines

- § 1 Eigentümer
- § 2 Geltungsbereich, Entgeltspflicht und Begriffsbestimmungen
- § 3 Gefahrenbereich
- § 4 Meldestelle
- § 5 Port Security
- § 6 Hafenbehörde

II. Genehmigungen, Meldepflichten, Sicherheitsvorschriften

- § 7 Einlauf- und Liegeplatzerlaubnis
- § 8 Meldepflicht
- § 9 Gefährliche Güter
- § 10 Anzeigepflicht
- § 11 Allgemeine Sicherheitsvorschriften

III. Allgemeine Bestimmungen für Verkehr, Aufenthalt, Umschlag, Lagerung

- § 12 Hafenlotsdienst und Lotsenannahmepflicht
- § 13 Fahrgeschwindigkeit, Vorsichtsmaßnahmen, Schlepperhilfe
- § 14 Liegeplätze, Ankern
- § 15 Festmachen
- § 16 Gefährdende Fahrzeugteile, Leinen, Drähte
- § 17 Landverbindungen der Wasserfahrzeuge
- § 18 Bewachung
- § 19 Betätigen von Antriebsanlagen und Manövrierhilfen
- § 20 Laden und Löschen, Bunkern
- § 21 Abstellen und Lagern von Gütern, Fahrzeugen und Geräten
- § 22 Stilllegen von Wasserfahrzeugen
- § 23 Verunreinigungen

IV. Umschlaggeräte, Förderanlagen, Sonstige Dienstleistungen

- § 24 Vermietung von Umschlaggeräten und Förderanlagen
- § 25 Vertäudienste

V. Schlussbestimmungen

- § 26 Ausnahmen
- § 27 Gesetzliche Bestimmungen und Datenschutz
- § 28 Inkrafttreten

Anlage: Lageplan Hafenbereich Leer

Hafenbenutzungsvorschriften für den See- und Binnenhafen Leer (HBV-LEER)

I. Allgemeines

§ 1 Eigentümer

Der See- und Binnenhafen Leer, nachfolgend „Hafen“, ist ein öffentlicher Hafen in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft. Eigentümer und Betreiber des Hafens sind die Stadtwerke Leer AöR, nachfolgend „Stadtwerke“.

§ 2 Geltungsbereich, Entgeltspflicht und Begriffsbestimmung

(1) Diese Hafenbenutzungsvorschriften (HBV-LEER) gelten für das Gebiet des See- und Binnenhafens Leer innerhalb der in dem anliegenden Plan gekennzeichneten Grenzen.

(2) Die Benutzung des Hafens ist grundsätzlich entgeltpflichtig. Einzelheiten regelt der Hafentarif der Stadtwerke in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Sofern keine andere Begrifflichkeit gewählt wird, beinhaltet der Begriff „Wasserfahrzeug“ umfassend alle schwimmenden Objekte, die den Hafen anlaufen. Dazu zählen insbesondere Seeschiffe, Binnenschiffe, Pontons, Schlepp- und Schubboote, Schwimmkräne etc.

(4) Der Begriff „nicht-gewerbliches Wasserfahrzeug“ beinhaltet insbesondere Traditionsschiffe, Sport- und Freizeitboote.

§ 3 Gefahrenbereich

Das Hafengebiet ist ein besonderes Gefahrengebiet. Eisenbahnverkehr, Flurförderfahrzeuge, Krananlagen, ungesicherte Kaianlagen, schwebende Lasten, kreuzende Ladungsverkehre, Überflutungsflächen, Schleusenanlagen und Brücken stellen ein hohes Gefahrenpotential dar. Hierauf haben sich die Hafennutzer und Besucher mit erhöhter Aufmerksamkeit und Vorsicht einzustellen.

§ 4 Meldestelle

Die nachfolgenden Meldungen sind in der Hafenverkehrszentrale/Hafenmeisterei abzugeben.

Meldestelle Hafenverkehrszentrale - Hafenmeisterei, Schleusenweg 16, 26789 Leer

Telefon: +49 491 92770-0

Fax: +49 491 92770-10

E-mail: hafen@stadtwerke-leer.de

Meldestelle Schleusenleitstand - Nebenstelle Hafenmeisterei, An der Seeschleuse, 26789 Leer
Telefon: +49 491 92770-41 und -53
Fax: +49 491 92770-45
E-mail: Seeschleuse@stadtwerke-leer.de
Funk: UKW Kanal 13, „Leer Lock“

§ 5 Port Security

(1) In den Sicherheitsbereichen gemäß der Statements of Compliance des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, Häfen- und Schifffahrtsverwaltung Referat 45 DA Hafensicherheit Niedersachsen, sind Sicherheitsmaßnahmen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 725/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31.03.2004 zur Erhöhung der Gefahrenabwehr auf Schiffen und in Hafenanlagen und nach dem Niedersächsischem Hafensicherheitsgesetz (NHafenSG) in der jeweils gültigen Fassung umgesetzt. Die im Gefahrenabwehrplan beschriebenen Maßnahmen sind bindend.

(2) Der Zutritt ist nur Befugten gestattet. Die Stadtwerke können verlangen, einen Berechtigungsausweis zu tragen. Die Ausweise sind personenbezogen und dürfen nicht übertragen werden. Missbrauch führt zum Entzug des Berechtigungsausweises.

(3) Das Betreten abgezügelter Hafengebiete durch Unbefugte ist verboten und wird strafrechtlich verfolgt. Wird eine unbefugte Person auf frischer Tat betroffen oder verfolgt, kann sie gemäß § 127 der Strafprozessordnung (StPO) vorläufig festgenommen werden.

(4) Der Verlust eines Ausweises ist umgehend an der Information in der Hafenverkehrszentrale-Hafenmeisterei anzuzeigen. Bei Beendigung der Tätigkeit im Hafen oder Ablauf der Befristung ist der Ausweis unaufgefordert zurück zu geben.

(5) Der Hafen wird punktuell unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Belange videoüberwacht.

§ 6 Hafenbehörde

(1) Hafenbehörde ist das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (MW). Es nimmt die Aufgaben, insbesondere die der Gefahrenabwehr

1. in Hafens-, Fähr- und Schifffahrtsangelegenheiten auf der Grundlage des Niedersächsischen Hafensicherheitsgesetzes (NHafenSG) in Verbindung mit den durch oder auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Rechtsverordnungen und
2. bei der Entladung von Schiffsabfällen und Ladungsrückständen in Seehäfen auf der Grundlage des Niedersächsischen Abfallgesetzes wahr.

(2) Örtlicher Vertreter der Hafenbehörde ist der Hafenkapitän oder sein Vertreter.

II. Genehmigungen, Meldepflichten, Sicherheitsvorschriften

§ 7 Einlauf- und Liegeplatzerlaubnis

(1) Einer Erlaubnis der Stadtwerke zum Einlaufen in den Hafen Leer oder zur Benutzung eines Liegeplatzes im Hafen Leer bedürfen alle Wasserfahrzeuge,

1. die zu sinken drohen,
2. die brennen oder bei denen Brandverdacht besteht,
3. die mit Kernenergie angetrieben werden,
4. die wegen ihrer Bauart, ihres Zustandes, ihrer Ladung oder ihrer Abmessungen den Hafenbetrieb gefährden können,
5. deren Ladung begast ist oder
6. die zum Verschrotten vorgesehen sind oder aufgelegt werden sollen.

(2) Eine Erlaubnis der Stadtwerke nach Absatz 1 ist nicht erforderlich für Wasserfahrzeuge, denen die Leiterin oder der Leiter des Havariekommandos im Rahmen der Bekämpfung einer komplexen Schadenslage gemäß der Vereinbarung über die Errichtung des Havariekommandos vom 21. Dezember 2002 (VkBl. 2003 S. 31) in Verbindung mit § 3 der Vereinbarung über die Zuweisung eines Notliegeplatzes im Rahmen der Maritimen Notfallvorsorge vom 11. März 2005 (VkBl. S. 301) einen Notliegeplatz zugewiesen hat.

(3) Erleidet ein Wasserfahrzeug nach dem Eintreffen im Hafen Leer einen Schaden, der die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet, oder tritt einer der in Absatz 1 genannten Umstände erst im Hafen ein, so hat die Schiffsführerin oder der Schiffsführer die Stadtwerke unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen.

§ 8 Meldepflichten

(1) Die Schiffsführerin oder der Schiffsführer eines gewerblichen Wasserfahrzeugs hat das Einlaufen mindestens 24 Stunden vorher den Stadtwerken zu melden. Beträgt die Fahrzeit weniger als 24 Stunden, so genügt eine Meldung unverzüglich nach dem Auslaufen aus dem letzten Auslaufhafen.

(2) Meldungen sowie eventuell erforderliche Aktualisierungen sind per Telefon oder per Telefax vorzunehmen.

(3) Die Schiffsführerin oder der Schiffsführer eines Seeschiffs hat in der Meldung nach Absatz 1 die folgenden Angaben über das Schiff zu machen:

1. Name bzw. Bezeichnung des Seeschiffs,
2. Name des Schiffsführers mit vollständiger Anschrift und Telefonnummer,
3. Name des Reeders bzw. Eigners, Charterers und Maklers bzw. Agenten,
2. Funkrufzeichen bzw. Unterscheidungssignal und IMO-Nummer,
3. Nationalität bzw. Flagge, Heimathafen,
4. Baujahr,
5. Typ (z.B. Schüttgutfrachtschiff, Tankschiff Fahrgastschiff, Ponton, Schlepper, etc.),
6. Vorhandensein einer Doppelhülle,

7. Bruttoreaumzahl bzw. Nettoraumzahl oder Bruttoregistertonnen bzw. Nettoregistertonnen und Tragfähigkeit (tdw),
8. Länge und Breite in Metern,
9. letzter Auslaufhafen und Zeitpunkt des Auslaufens aus diesem Hafen,
10. Tiefgang bei Abfahrt aus dem letzten Auslaufhafen u. Tiefgang bei Ankunft in Metern, Tiefgänge sind vorne und hinten anzugeben,
11. nächster Anlaufhafen,
12. geschätzte Ankunftszeit und Abfahrtszeit,
13. Art und Menge der eingehenden Ladung sowie Einladehafen bzw. Art und Menge der ausgehenden Ladung sowie Ausladehafen,
14. gewünschter Zielort bzw. Anlegestelle im Hafen.

Soweit darüber hinaus nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften weitere Angaben erforderlich sind, gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend.

(4) Die Schiffsführerin oder der Schiffsführer eines Binnenschiffs hat in der Meldung nach Absatz 1 die folgenden Angaben über das Schiff zu machen:

1. Name bzw. Bezeichnung des Binnenschiffs,
2. Name des Schiffsführers mit vollständiger Anschrift und Telefonnummer,
3. Name des Reeders bzw. Eigners, Charterers und Maklers bzw. Agenten,
2. amtliche Schiffsnummer bzw. SUK-Nummer,
3. Nationalität bzw. Flagge, Heimathafen,
4. Baujahr,
5. Typ (z.B. Gütermotorschiff, Güterleichter [Güterschiff ohne Selbstantrieb], Tankmotorschiff, Tankleichter [Tankschiff ohne Selbstantrieb], Fahrgastschiff, Ponton, Schlepper, Schwimmkran, etc.),
6. Vorhandensein einer Doppelhülle,
7. Tonnen Tragfähigkeit,
8. Länge und Breite in Metern,
9. letzter Auslaufhafen und Zeitpunkt des Auslaufens aus diesem Hafen sowie Fahrtroute bzw. benutzte Wasserstraßen bis zum Hafen Leer
 - a) Emmerich (Rhein),
 - b) Schleuse Friedrichsfeld (Weser-Datteln-Kanal),
 - c) Schleuse Koblenz (Mosel),
 - d) Seegrenze Ems/Übergang Delfzijl,
 - e) Seegrenze Weser,
 - f) Schleuse Brunsbüttel (Nord-Ostsee-Kanal),
 - g) Schleuse Geesthacht (Elbe),
 - h) Schleuse Oldenburg (Küstenkanal),
 - i) Elbe-Seitenkanal,
 - j) Schleuse Plau (Müritz-Elde-Wasserstraße),
 - k) Schleuse Havelberg (Untere Havel),
 - l) Schleuse Paray (Parayer Verbindungskanal),
 - m) Schleuse Niegripp (Elbe-Havel-Kanal),
 - n) Schleuse Schönwalde (Havel-Kanal),
 - o) Schleuse Plötzensee (Berlin-Spandauer-Schiffahrtskanal),
 - p) Hansabrücke (Spree-Oder-Wasserstraße),
 - q) Unterschleuse (Landwehrkanal),
 - r) Schleuse Kleinmachnow (Teltow-Kanal),
 - s) Schleuse Eisenhüttenstadt (Oder),

- t) Straßenbrücke Schwedt (Hohensaaten-Friedrichsthaler-Wasserstraße),
- u) Schleuse Jochenstein (Donau),

10. Tiefgang bei Abfahrt aus dem letzten Auslaufhafen u. Tiefgang bei Ankunft in Metern, Tiefgänge sind vorne und hinten anzugeben,
11. nächster Anlaufhafen,
12. geschätzte Ankunftszeit und Abfahrtszeit,
13. Art und Menge der eingehenden Ladung sowie Einladehafen bzw. Art und Menge der ausgehenden Ladung sowie Ausladehafen,
14. gewünschter Zielort bzw. Anlegestelle im Hafen.

(5) Die von der Schiffsführerin oder dem Schiffsführer eines gewerblichen Wasserfahrzeugs vorzunehmende Meldung erfolgt unter Nennung bzw. Übersendung der Schiffs- bzw. Fahrzeugpapiere und Ladungspapiere bei der Meldestelle Schleusenleitstand - Nebenstelle Hafenmeisterei. Diese Unterlagen sind spätestens nach dem Einlaufen in die Schleuse bei der vorgenannten Meldestelle vorzulegen. Hier ist auch die Abmeldung rechtzeitig vor dem Verlassen des Hafens vorzunehmen. Außerdem hat sie oder er sich unverzüglich nach dem Einlaufen im Hafen über die örtlichen Sicherheitsanforderungen und Alarmwege zu informieren.

(6) Die Schiffsführerin oder der Schiffsführer eines gewerblichen Wasserfahrzeugs hat jedes Verholen des Wasserfahrzeugs bzw. verbundener Wasserfahrzeuge wie z.B. Pontons unverzüglich den Stadtwerken unter Angabe des Fahrzeugnamens sowie des alten und des neuen Liegeplatzes zu melden.

(7) Alle übrigen Wasserfahrzeuge haben sich vor Einlaufen bei der Meldestelle über Funk oder Telefon anzumelden und folgende Angaben zu machen, soweit diese verfügbar sind:

1. Name bzw. Bezeichnung des Wasserfahrzeugs,
2. Name des Schiffsführers mit vollständiger Anschrift und Telefonnummer,
3. Name des Reeders/Eigners, Charterers und Maklers/Agenten,
4. Funkrufzeichen,
5. Nationalität, Heimathafen,
6. Baujahr,
7. Typ (z.B. Bereisungsschiff, Traditionsschiff, Sport- und Freizeitboote etc.),
8. Bruttoreaumzahl und Tragfähigkeit,
9. Länge und Breite in Metern,
10. letzter Auslaufhafen und Zeitpunkt des Auslaufens aus diesem Hafen,
11. Tiefgang bei Ankunft in Metern,
12. geschätzte Ankunftszeit und Abfahrtszeit,
13. Zielort im Hafen (z.B. Freizeithafen, Museumshafen, Seglerhafen, Werft etc.).

§ 9 Gefährliche Güter

(1) Das Einbringen gefährlicher Güter in den Hafen ist den Stadtwerken mindestens 24 Stunden vorher zu melden. In der Meldung sind anzugeben:

1. die Art des Transportmittels,
2. die richtigen technischen Namen der gefährlichen Güter mit der UN-Nummer,

3. die jeweilige Menge der gefährlichen Güter,
4. die jeweilige Gefahrgutklasse gemäß den für das Transportmittel anzuwendenden Gefahrgutvorschriften.

(2) Die Stadtwerke können bestimmen, dass die Meldungen unter Nutzung eines bestimmten Datenverarbeitungssystems zu erfolgen haben. Meldepflichtig ist beim Einbringen mit einem Schiff die Schiffsführerin oder der Schiffsführer und im Übrigen das Transportunternehmen.

§ 10 Anzeigepflicht

Jeder Hafenbenutzer hat den Stadtwerken unverzüglich Störungen des Hafenbetriebes oder des Hafenverkehrs, insbesondere durch Feuer, Unfall, Öle, Treibstoffe, gesunkene oder treibende Schiffe oder Gegenstände und Beschädigungen an Hafenanlagen zu melden.

§ 11 Allgemeine Sicherheitsvorschriften

(1) Es ist verboten,

1. Kai- und Hafenbetriebsflächen unbefugt mit Fahrzeugen aller Art zu befahren und/oder sich unbefugt darauf aufzuhalten,
2. auf Kai- und Hafenbetriebsflächen und Gleisanlagen unbefugt Fahrzeuge aller Art oder sonstige Gegenstände abzustellen,
3. Verladeanlagen, Bahngleise oder Wasserfahrzeuge unbefugt zu betreten,
4. sich unbefugt im Arbeitsbereich von Kränen, Flurfördergeräten, Terminalzugmaschinen und ähnlichen Geräten aufzuhalten,
5. Betriebseinrichtungen des Hafens unbefugt zu benutzen oder in Betrieb zu setzen,
6. Feuerlösch- oder Rettungsgeräte unbefugt zu entfernen oder missbräuchlich zu benutzen,
7. die zum Festmachen von Wasserfahrzeugen bestimmten Einrichtungen sowie die Zugänge zu verstellen oder sonst die Benutzung zu behindern,
8. in den Hafengewässern zu baden oder ohne Befugnis zu tauchen sowie das ggf. zugefrorene Hafengewässer zu betreten,
9. die Wasserflächen mit Surfbrettern aller Art oder Wassermotorrädern (Jet-Skis) aller Art zu befahren,
10. im Hafen zu rauchen, ausgenommen hiervon sind Büro-, Sozial-, Aufenthaltsräume und zugelassene Flächen,
11. wassergefährdende Tätigkeiten durchzuführen, z.B. bei im Wasser befindlichen Wasserfahrzeugen außenbords Entrostungs- oder Malerarbeiten durchzuführen,
12. Wasserfahrzeuge mit Hilfe von Leinen abzustoppen,
13. Tiefgang verändernde Maßnahmen wie z.B. baggern oder eggen durchzuführen.

(2) Heißenarbeiten dürfen nur mit Erlaubnis der Stadtwerke durchgeführt werden.

(3) Bergungs- und Taucharbeiten, Verschrottungsarbeiten und Maschinenreparaturen auf oder an Wasserfahrzeugen bedürfen einer Erlaubnis durch die Stadtwerke.

(4) Veranstaltungen im Hafen, insbesondere Feuerwerke, Wettfahrten, Sportveranstaltungen, Stapelläufe, Korsofahrten usw., bedürfen der vorherigen Erlaubnis der Stadtwerke. Die Verkehrssicherungspflicht im Rahmen solcher Veranstaltungen obliegt dem Erlaubnisnehmer.

(5) Verkehrsstörende Einrichtungen, insbesondere Leuchtzeichen, Tafeln und Schilder sowie ähnliche Gegenstände dürfen nur mit Genehmigung durch die Stadtwerke im Hafen angebracht werden und müssen so beschaffen sein, dass sie nicht mit Schifffahrtszeichen verwechselt werden können und Blendwirkungen ausgeschlossen sind.

(6) Die Stadtwerke können das Auslegen von Fischereigeräten und die Ausübung des Fischfanges im Hafen Leer örtlich und zeitlich beschränken, soweit hafenbetriebliche Belange es erfordern.

(7) Im Hafengebiete gilt die Straßenverkehrsordnung. Schiffsumschlag und dadurch bedingte Ladeverkehre, die Abfertigung von Schiffen und der Schienenverkehr haben Vorrang.

Zudem gelten im Hafengebiete

1. der Erste bis Sechste Abschnitt der Seeschifffahrtsstraßen-Ordnung,
2. die Verordnung zu den Internationalen Regeln von 1972 zur Verhütung von Zusammenstößen auf See (Kollisionsverhütungsregeln - KVR),
3. die Gefahrgutverordnung See in Bezug auf Seeschiffe,
4. die Kapitel 1 bis 6 der Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung und
5. die Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt,
6. die Binnenschiffsuntersuchungsordnung.

Alle genannten Vorschriften gelten in der jeweils anzuwendenden Fassung.

(8) Für das Führen eines Wasserfahrzeugs im Hafen ist die Fahrerlaubnis erforderlich, die erforderlich ist, um das Wasserfahrzeug auf der Schifffahrtsstraße vor der Hafeneinfahrt zu führen.

(9) Der Industriehafen ist ausschließlich der Berufsschifffahrt vorbehalten. Ein Befahren mit nicht-gewerblichen Wasserfahrzeugen ist verboten.

III. Allgemeine Bestimmungen für Verkehr, Aufenthalt, Umschlag, Lagerung

§ 12 Hafenslotsdienst und Lotsenannahmepflicht

(1) Für Wasserfahrzeuge, welche nach der Verordnung über die Verwaltung und Ordnung des Seelotsreviers Ems (Ems-Lotsverordnung - Ems LV) in der jeweils geltenden Fassung zur Annahme eines Lotsen verpflichtet sind, gilt auch im Hafen Leer eine Lotsenannahmepflicht.

(2) Den Hafenslotsdienst für den Hafen Leer versieht die Lotsenbrüderschaft Emden.

(3) Die unter Absatz 1 genannte Verpflichtung besteht ausdrücklich auch bei Verholungen innerhalb des Hafensbereiches.

§ 13 Fahrgeschwindigkeit, Vorsichtsmaßnahmen, Schlepperhilfe

(1) Die Geschwindigkeit aller Land- und Wasserfahrzeuge ist so einzurichten, dass sie vor Hindernissen ausweichen und nötigenfalls rechtzeitig anhalten können.

(2) Beim An- und Ablegen sind Schiffsschrauben, Heck- und Bugstrahlruder mit besonderer Vorsicht zu benutzen. Wendemanöver sind mit angepasster Maschinenkraft und in angemessenem Abstand vom Ufer durchzuführen.

(3) Für den Hafen können die Stadtwerke als Voraussetzung für das Befahren mit Wasserfahrzeugen einen Mindestwasserstand oder eine Obergrenze für den Tiefgang festsetzen.

(4) Auf Wasserfahrzeugen, die wegen ihrer Abmessungen, mangelnder Maschinenkraft oder aus meteorologischen oder anderen Gründen im Hafen nicht sicher manövrieren können, muss sich die Schiffsführung ausreichender Schlepperhilfe bedienen. Wenn die Fahrzeuge nicht sicher mit Leinen verholt werden können, gilt Satz 1 entsprechend.

§ 14 Liegeplätze, Ankern

(1) Liegeplätze an den Anlagen des Hafens Leer werden von den Stadtwerken zugewiesen. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Liegeplatzes. Die Stadtwerke können die Liegeplatzbenutzung zeitlich begrenzen, mehrere Fahrzeuge nebeneinander legen und das Verholen von Wasserfahrzeugen anordnen, soweit hafenbetriebliche Belange es erfordern. Zugewiesene Liegeplätze dürfen nur mit Erlaubnis der Stadtwerke gewechselt werden. Vorstehende Bestimmungen gelten auch für private Liegeplätze, wobei die Zuweisung eines anderen Liegeplatzes nur möglich ist, soweit hafenbetriebliche Belange es erfordern.

(2) Bei der Zuweisung der Liegeplätze haben ordnungsgemäß gemeldete Wasserfahrzeuge Vorrang vor nicht ordnungsgemäß gemeldeten Wasserfahrzeugen. Anmeldungen sowie eventuell erforderliche Aktualisierungen sind per Telefon oder Telefax vorzunehmen.

(3) Für die ordnungsgemäße Verteilung der Liegeplätze wird als Zeitpunkt der Ankunft für von See kommende Wasserfahrzeuge das Passieren der Ansteuerungstonne „Westerems“ festgelegt und gilt für das direkte (ohne Unterbrechung) Ansteuern des angemeldeten Liegeplatzes. Sollte das Wasserfahrzeug den Hafen Leer nicht ansteuern können, weil der Liegeplatz belegt ist oder das einkommende Wasserfahrzeug auf die Tide warten muss, gilt das Wasserfahrzeug als angekommen, wenn es den Anker auf der Reede „Westerems“ hat fallen lassen bzw. es seine „Notice of Rediness“ (NOR) an die Stadtwerke getendert hat. Ansonsten gelten Wasserfahrzeuge mit ihrer tatsächlichen Ankunft in Leer als angekommen.

(4) Folgende Regeln gelten für den Fall, dass mehrere Wasserfahrzeuge auf den gleichen Liegeplatz angewiesen sind:

1. ladende oder löschende Wasserfahrzeuge haben bei der Verteilung der Liegeplätze Vorrang vor Wasserfahrzeugen, welche einen Warteplatz einnehmen wollen,
2. Wasserfahrzeuge haben nach dem Einnehmen des Liegeplatzes unverzüglich mit dem Ladungsumschlag zu beginnen und diesen so schnell wie möglich durchzuführen,
3. wird der Umschlag von Binnenschiffen nicht innerhalb von 2 Stunden, von Seeschiffen nicht innerhalb von 3 Stunden, nach dem Festmachen begonnen oder derselbe um mehr als 2 Stunden unterbrochen, so ist der Liegeplatz auf Verlangen der Stadtwerke zu räumen.

Jedes Binnenschiff hat spätestens 2 Stunden und jedes Seeschiff spätestens 3 Stunden nach Lade- bzw. Löschen den Liegeplatz zu verlassen.

Für längere Liegezeiten im Hafen (z.B. wegen Tide, Reparatur) hat das Wasserfahrzeug einen von den Stadtwerken zugewiesenen Liegeplatz einzunehmen.

Kosten, die aus den vorstehenden Regeln entstehen, sind vom betroffenen Wasserfahrzeug zu tragen.

Sollte ein Wasserfahrzeug gegen diese Regeln verstoßen, so kann der jeweils Geschädigte vom Schädiger Ersatz des daraus entstandenen Schadens verlangen.

(5) Im Hafen darf u.a. wegen vorhandener Düker nur mit Erlaubnis der Stadtwerke geankert werden. Der Gebrauch des Ankers für Manövrierzwecke ist hiervon eingeschlossen. Vorstehende Bestimmungen gelten auch für anker-ähnliche Gegenstände wie z.B. Ankerpfähle.

§ 15 Festmachen

Wasserfahrzeuge müssen sicher an den dafür vorgesehenen Einrichtungen festgemacht werden. Die Stadtwerke können anordnen, dass unzureichende Festmachereinrichtungen nicht eingesetzt und beschädigte Leinen und Drähte ausgetauscht werden. Die Befestigung der Leinen und Drähte ist wasserfahrzeugseitig zu überwachen und den Wasserstandsschwankungen sowie dem Ein- und Austausch beim Laden und Löschen anzupassen.

§ 16 Gefährdende Fahrzeugteile, Leinen, Drähte

Die Schiffsführer haben dafür zu sorgen, dass gefährdende, über den Rumpf von Wasserfahrzeugen hinausragende Fahrzeugteile oder Ladung an ihren äußeren Enden, sowie ausgebrachte gefährdende Leinen und Drähte, deutlich gekennzeichnet und nachts oder bei schlechter Sicht ausreichend beleuchtet sind. Erforderlichenfalls sind Hindernisse zu beseitigen.

§ 17 Landverbindungen der Wasserfahrzeuge

(1) Landgänge müssen verkehrssicher sein. Ihre Benutzung ist verboten, solange eine verkehrssichere Landverbindung nicht hergestellt ist. Sie dürfen den Umschlag- und Eisenbahnbetrieb im Hafengebiet nicht behindern. Schienen- und Krananlagen dürfen nicht belegt werden. Bei Dunkelheit sind die Landgänge ausreichend zu beleuchten.

(2) Liegen mehrere Wasserfahrzeuge nebeneinander, so muss das dem Ufer näher liegende Wasserfahrzeug das Überlegen von Stegen, den Verkehr von Personen und den Transport von Gütern des Schiffsbedarfs dulden.

§ 18 Bewachung

Für nicht dauerhaft besetzte oder aus dem Verkehr gezogene Wasserfahrzeuge können die Stadtwerke von der Eigentümerin oder dem Eigentümer verlangen, dass ihr eine für das Schiff verantwortliche Person benannt wird. Die Stadtwerke können für diese Schiffe eine Bewachung anordnen.

§ 19 Betätigung von Antriebsanlagen und Manövrierhilfen

(1) Außer zur kurzzeitigen Erprobung vor dem Auslaufen dürfen Antriebsanlagen und Manövrierhilfen auf festgemachten Wasserfahrzeugen nur nach rechtzeitiger vorheriger Unterrichtung und Erlaubniserteilung der Stadtwerke betätigt werden.

(2) Während der Maschinenprobe hat die Schiffsführung durch eine Aufsicht am Heck dafür zu sorgen, dass andere Wasserfahrzeuge bei Annäherung gewarnt und bei Gefahr die Maschinen sofort gestoppt werden können.

(3) Fahrzeuge, die ihre Schiffsschraube während der Liegezeit betriebsbedingt drehen müssen, haben für geeignete Sicherungsvorrichtungen zu sorgen und diese nachts zu beleuchten.

§ 20 Laden und Löschen, Bunkern

(1) Das Be- und Entladen von Wasserfahrzeugen und die Bereitstellung von Gütern zum Laden oder zum Abtransport (Umschlag) sind nur auf den dafür bestimmten Wasser- und Landflächen und Anlagen zulässig.

(2) Umschlagflächen und –anlagen nach Absatz 1 sind von Landfahrzeugen, Geräten, Gütern und anderen Gegenständen zu räumen, soweit die für den Umschlag nicht benötigt werden. Die Stadtwerke können unbefugt abgestellte Landfahrzeuge auf Kosten des Fahrzeuges Eigentümers entfernen oder entfernen lassen.

(3) Während des Umschlags ist Personen, die unbeteiligt sind, der Aufenthalt auf den Umschlagflächen und –anlagen verboten. Wird ein Kraftfahrzeug innerhalb des Lichtraumprofils der Schienenfahrzeuge oder schienengebundenen Umschlaggeräte be- oder entladen, darf sich der Fahrzeugführer nicht von seinem Fahrzeug entfernen.

(4) Wassergefährdende Stoffe zur Eigenversorgung von Wasserfahrzeugen dürfen nur von ortsfesten Anlagen, Bunkerbooten oder Tankkraftwagen abgegeben werden, die mit ausreichenden Einrichtungen zum Schutz vor Gefahren für Personen und Umwelt ausgestattet sind. Der Bunkervorgang ist den Stadtwerken rechtzeitig vorher zu melden.

§ 21 Abstellen und Lagern von Gütern, Fahrzeugen und Geräten

(1) Die Lagerung von Gütern auf Stadtwerke-eigenen Flächen ist nur auf von den Stadtwerken zugewiesenen, vermieteten oder verpachteten Flächen gestattet. Zuständigkeiten anderer Behörden nach besonderen Schutzvorschriften für das Lagern von Gütern bleiben unberührt.

(2) Auf Umschlagflächen und –anlagen, auf Zufahrten und auf Zugängen zu Flächen und Anlagen, die der allgemeinen Nutzung dienen, sowie im Regellichtraum von Gleisanlagen dürfen Güter nicht unbefugt gelagert werden.

(3) Gefährliche Güter dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Gefahrgutplätzen gelagert werden. Ausgenommen ist der Bereitstellungszeitraum für den direkten Be- und Entladevorgang des Wasserfahrzeugs.

(4) Im Freien dürfen Güter nur gelagert werden, wenn schädliche Umwelteinwirkungen ausgeschlossen sind.

(5) Die Stadtwerke können von den Vorschriften der Absätze 1 bis 3 im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

(6) Die Sicherung der gelagerten Güter gegen Wertminderung und alle sonstigen Gefahren obliegt dem Mieter und dem Verfügungsberechtigten.

§ 22 Stilllegen von Wasserfahrzeugen

(1) Wasserfahrzeuge dürfen nur mit dem Einverständnis der Stadtwerke und einer Erlaubnis der Hafenbehörde im Hafen

1. stillgelegt,
2. aufgelegt,
3. zum Lagern von Gütern,
4. zum Einrichten einer gewerblichen Betriebsstätte oder
5. zum Wohnen benutzt werden.

(2) Wasserfahrzeuge sind in sicherem und schwimmfähigen Zustand zu halten. Der Eigentümer hat den Stadtwerken auf Anforderung einen Schwimmfähigkeitsnachweis zu erbringen und eine ortsansässige Person zu benennen, die für das Wasserfahrzeug verantwortlich und verfügungsberechtigt ist. Name und Anschrift der oder des Verantwortlichen sind an dem Fahrzeug gut sichtbar anzubringen.

(3) Die Stadtwerke können das Entfernen von Wasserfahrzeugen aus dem Hafen anordnen, die entgegen Absatz 1 ohne Erlaubnis benutzt, stillgelegt oder aufgelegt wurden.

§ 23 Verunreinigungen

Vom Hafenbenutzer verursachte Verunreinigungen der Land- und Wasserflächen sind von diesem auf eigene Veranlassung und Kosten zu beseitigen. Geschieht dies auch nach Aufforderung durch die Stadtwerke nicht, können die Stadtwerke die Arbeiten auf Kosten des Hafenbenutzers durchführen bzw. durchführen lassen.

IV. Umschlaggeräte, Förderanlagen, sonstige Dienstleistungen

§ 24 Vermietung von Umschlaggeräten und Förderanlagen

- nicht belegt -

§ 25 Vertäudienste

Das Vertäuen von Seeschiffen ist eine sicherheitsrelevante Dienstleistung. Unternehmen, die gewerbsmäßig im Hafen Vertäudienste leisten wollen, müssen Nachweise erbringen bzw. Erklärungen abgeben über:

1. die Befähigung und Eignung des eingesetzten Personals,
2. das Vorhandensein einer Einsatzzentrale mit Kommunikationsmitteln insbesondere zum Schiff und Lotsen,
3. das Vorhandensein ausreichenden Personals,
4. die Verpflichtung, jede angeforderte Vertäudienstleistung an jedem Liegeplatz innerhalb einer Stunde nach Auftragserteilung auszuführen.

V. Schlussbestimmungen

§ 26 Ausnahmen

In begründeten Einzelfällen können die Stadtwerke auf besonderen Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Hafenbenutzungsvorschriften zulassen. Soweit Bestimmungen betroffen sind, bei denen die Erlaubnis der Hafenbehörde erforderlich ist, ist diese direkt von bei der Hafenbehörde einzuholen und den Stadtwerken vorzulegen.

§ 27 Gesetzliche Bestimmungen und Datenschutz

(1) Soweit nicht diese Hafenbenutzungsvorschriften in zulässiger Weise Abweichendes regeln, bleiben die allgemeinen Gesetze und Verordnungen sowie die Zuständigkeiten und Erlaubnisvorbehalte nach dem Nds. Hafensicherheitsgesetz (NHafenSG) in Verbindung mit weiteren öffentlich-rechtlichen Normen unberührt. Die Einhaltung dieser übrigen Vorschriften obliegen dem jeweiligen Veranlasser.

(2) Die im Rahmen dieser Hafenbenutzungsvorschriften erhobenen, gespeicherten und verwendeten Daten werden unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Vorgaben

behandelt. Auf Anordnung der zuständigen Behörden sind die Stadtwerke im Einzelfall berechtigt, zum Zwecke der Gefahrenabwehr oder Strafverfolgung Auskunft über diese Daten zu erteilen.

§ 28 Inkrafttreten

Diese Hafenenutzungsvorschriften für den See- und Binnenhafen Leer treten am 1. Januar 2012 in Kraft.

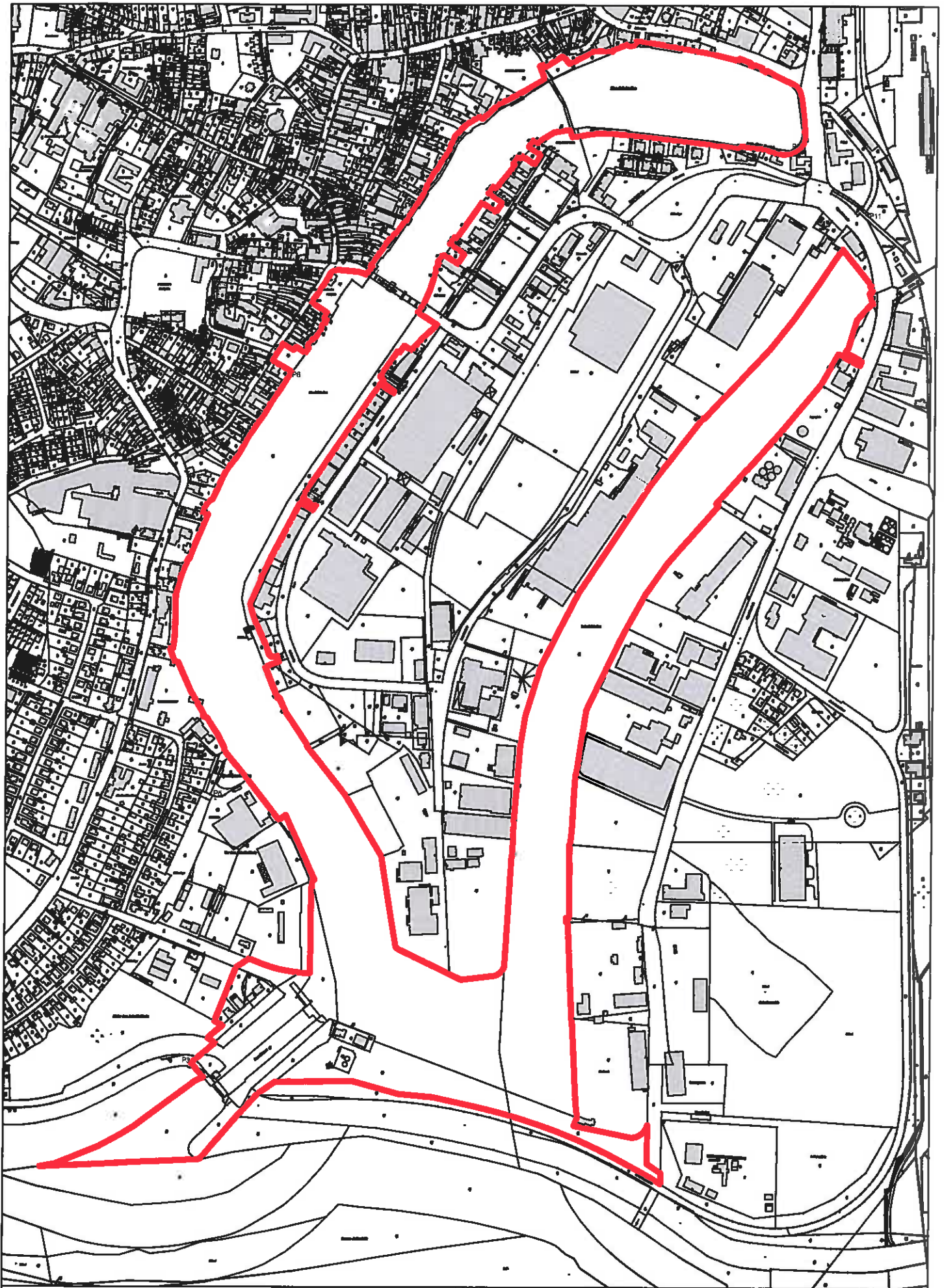
Leer, den 7. Dezember 2011

Stadtwerke Leer AöR



Claus-Peter Horst
Vorstand

Anlage: Hafenplan



Stadtwerke Leer AöR